

Über die Gewerbefreiheit

Da die Gesellschaft keine andern Rechte auf die einzelnen Menschen hat, als zu verhindern, dass sie einander schaden, steht ihr die Gerichtsbarkeit über das Gewerbe nur zu, wenn sie es als schädlich annimmt. Das Gewerbe eines Einzelnen kann jedoch den Mitmenschen nicht schaden, solange dieser nicht zugunsten des seinen und zum Nachteil des ihrigen fremde Hilfe anruft. Es liegt im Wesen des Gewerbes, dass es gegen das rivalisierende Gewerbe in einem vollständig freien Wettbewerb streitet und sich anstrengt, eine deutliche Überlegenheit zu erlangen. Alle anders beschaffenen Mittel, die es anzuwenden sucht, sind Werkzeuge des Betrugs und der Unterdrückung. Die Gesellschaft hat das Recht, ja die Pflicht, sie zu bekämpfen. Aber daraus folgt, dass ihr das Recht nicht zusteht, die Mittel, welche sie allen gleichmässig untersagen muss, gegen das Gewerbe des Einen zugunsten des Andern anzuwenden.

Die Regierung kann auf zwei Arten auf das Gewerbe einwirken, mit Verboten und mit Erleichterungen. Die Vorrechte dürfen nicht von den Verboten getrennt werden, weil diese notwendigerweise in jenen einbegriffen sind.

Was ist nun ein Vorrecht auf dem Gebiet des Gewerbes? Es bedeutet, dass die Kraft des Gesellschaftskörpers dazu verwendet wird, die Vorteile, welche